

Teilnahmebedingungen

1. Allgemeines

Die Reisen und Fahrten der Ev. Seniorenbildung sind grundsätzlich für jedermann offen. Bei allen Reisen tritt die Ev. Seniorenbildung in der Regel als Vermittler auf und arbeitet mit qualifizierten Reiseagenturen und Busunternehmen zusammen.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des Veranstalters erfolgen. Der Reisevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Veranstalter schriftlich bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Reisevertrages sind allein die Leistungsbeschreibung der Ausschreibung, diese Teilnahmebedingungen und die schriftliche Reisebestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom Träger schriftlich bestätigt worden sind.

3. Zahlungsbedingungen

Nach Empfang der Teilnahmebestätigung, die als Rechnung gilt, ist eine Anzahlung in Höhe von **50 €** bzw. **100 €** zu leisten. Die Restzahlung muss bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Freizeit dem in der Teilnahmebestätigung genannten Konto des Trägers zugehen. Bitte die Buchungsnummer der Reise/Fahrt bei der Zahlung angeben.

4. Rücktritt des Teilnehmers, Umbuchung, Ersatzperson bei Freizeiten

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Reise/Fahrt zurücktreten. Der Rücktritt sollte aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Der Veranstalter kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen.

Dieser beträgt:

bis zum 50. Tag vor Reisebeginn:	10% des Reisepreises
49.-35. Tag vor Reisebeginn:	20% des Reisepreises
34.-15. Tag vor Reisebeginn:	40% des Reisepreises
14.- 2. Tag vor Reisebeginn:	60% des Reisepreises

Der Träger behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen, einen höheren Schaden nachzuweisen, soweit dem Träger durch den Rücktritt höhere Kosten entstanden sind. Tritt der Teilnehmer mehr als 50 Tage vor dem Reisebeginn zurück oder lässt er sich mit der Zustimmung des Trägers durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **30,00 €** erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Teilnehmende mit Zustimmung des Trägers an einer anderen Reise teilnimmt.

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

5. Rücktritt durch den Träger der Freizeit

Wird eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Freizeit bis zu vier Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der Teilnehmer in voller Höhe unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

6. Haftung

Der Träger haftet als Veranstalter der Reisen/Fahrten für

1. die gewissenhafte Freizeitvorbereitung
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der Ortsüblichkeiten des jeweiligen Ziellandes und -ortes; soweit die Ortsüblichkeit maßgebend ist, ist dies in der Reisebeschreibung oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorgehoben. Der Träger haftet nicht für die Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Freizeitbeschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Reiseleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

5. Der Reiseteilnehmende ist verpflichtet, Mängel oder Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung anzuzeigen, die für Abhilfe sorgt, sofern dies möglich ist. Wird eine Anzeige schuldhaft unterlassen, entfallen alle Haftungsansprüche.

Im übrigen gelten für das Geltend machen von Ansprüchen sowie für deren Verjährung die allgemeinen Haftungsrichtlinien gemäß den Regelungen des BGB.

7. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Trägers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreises,

1. soweit ein Schaden des Reiseteilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird
- oder:

2. soweit der Träger für einen dem Freizeittelnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftung des Trägers beschränkt sich, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

Ev. Seniorenbildung Propstei Bad Harzburg © 2022 – Meinigstr. 43 – 38667 Bad Harzburg – Tel.: 05322/950 94 79